

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 5 RJ 93/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Oktober 2004 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 27. Oktober 2004 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit bzw wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung verneint, da dieser nach den eingeholten medizinischen Gutachten sowohl unter den betriebsüblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes als auch in seinem zuletzt ausgeübten Beruf weiterhin vollschichtig einsatzfähig sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er beruft sich ausschließlich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 5 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz*, § 62 SGG), da das LSG in seiner Abwesenheit verhandelt und auf der Grundlage dieser mündlichen Verhandlung in der Sache entschieden hat.
- 7 Die mündliche Verhandlung dient der Verwirklichung des Grundsatzes rechtlichen Gehörs. Wird daher auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden, müssen die Beteiligten die Möglichkeit haben, hieran teilzunehmen. Dies bedeutet indes nicht, dass die Gerichte in keinem Fall auf Grund mündlicher Verhandlung entscheiden dürfen, wenn ein Beteiligter nicht erscheint. Vielmehr ist eine solche Entscheidung trotz Abwesenheit eines Beteiligten ohne Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör möglich, wenn er in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann (*vgl/ Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 110 RdNr 11; BVerwG NVwZ-RR 1995, 549*). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn erhebliche Gründe für eine Terminsverlegung oder Vertagung vorliegen (*Leitherer, aaO, § 111 RdNr 6d*) und diese bean-



tragt wird bzw ein unvertretener Beteiligter wenigstens seinen Willen zum Ausdruck bringt, an der mündlichen Verhandlung teilnehmen zu wollen (vgl BSG vom 12. Februar 2003 - B 9 SB 5/02 R - Juris RdNr 11). Ein erheblicher Grund für die Aufhebung eines Termins und seine Verlegung ist etwa die durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesene Erkrankung eines nicht vertretenen Beteiligten (vgl BVerwG NVwZ-RR 1999, 408 mwN; s auch BSG vom 12. Februar 2003 - B 9 SB 5/02 R - Juris RdNr 12).

- 8 Es kann dahinstehen, ob der zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 27. Oktober 2004 unvertretene Kläger mit seinem an das Gericht gerichteten Hinweis vom 26. Oktober 2004, seit drei Wochen mit Grippe im Bett zu liegen und den Termin nicht wahrnehmen zu können, einen Verlegungsantrag gestellt hat. Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist nur dann ausreichend dargelegt, wenn der Beschwerdeführer vorträgt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 11c*). Zumindest hieran fehlt es. Nach dem weiteren Vorbringen des Klägers hat das LSG auf seinen Hinweis vom 26. Oktober 2004 am selben Tag die Anordnung seines persönlichen Erscheinens im Termin vom 27. Oktober 2004 aufgehoben und mitgeteilt, dass der Termin nicht verlegt werde. Dass der Kläger auf diese Information hin einen Verlegungsantrag gestellt habe oder daran gehindert gewesen sei, hat er nicht dargetan. Abgesehen davon ist auch nicht dargelegt, dass der Kläger seine behauptete Grippeerkrankung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen habe.
- 9 Ebenso wenig ist ausreichend dargetan, dass der Kläger auf Grund der kurzfristigen Aufhebung der Anordnung seines persönlichen Erscheinens im Termin vom 27. Oktober 2004 und der gleichzeitigen Weigerung des LSG, den Termin zu verlegen, keine Gelegenheit gehabt habe, sich auf die veränderte Situation einzustellen und sein Prozessvorbringen danach auszurichten, worin gleichfalls eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs läge (vgl *Peters/Sautter/Wolff, Komm zur Sozialgerichtsbarkeit, Loseblattsammlung, Stand: August 2005, § 111 RdNr 35*).
- 10 Ein ausreichender Vortrag lässt sich auch nicht seinen Ausführungen entnehmen, bei Teilnahme an der mündlichen Verhandlung hätte er dem Berufungsgericht mitgeteilt, von welchen Ärzten noch Befundberichte und Gutachten hätten eingeholt werden können. Der Kläger hat nicht geltend gemacht, dass ihm dieses Vorbringen am 26. Oktober 2004 - zB per Fax - nicht mehr möglich und er selbst an einem kurzen Hinweis an das LSG, weitere Beweismittel noch benennen zu wollen, gehindert gewesen sei. Für den Erfolg der erhobenen Verfahrensrüge ist indes - wie bereits oben dargelegt - Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Die Benennung weiterer behandelnder Ärzte bzw der Hinweis an das Gericht, diese Beweismittel noch benennen zu wollen, ist auch einem nicht vertretenen Kläger möglich. Ein Hinweis an das Berufungsgericht, noch vortragen zu wollen, wäre umso eher geboten



gewesen, als der Kläger in der Beschwerdebegründung selbst vorgetragen hat, die Berufung nicht näher begründet und einen vom Gericht übersandten Fragebogen trotz Mahnung nicht zurückgesandt zu haben.

- 11 Soweit der Kläger ferner behauptet, das LSG habe ihm trotz mehrfacher Aufforderung Röntgenbilder nicht zurückgesandt, weshalb er nicht habe ärztlich optimal behandelt werden können, ist für den Senat nicht erkennbar, welche Verfahrensrüge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG hiermit geltend gemacht werden soll.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

